

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XV. Band

(Ausgegeben den 10. Januar 1961)

17. Stück

Inhalt: Nr. 93 Verordnung, betreffend Einberufung der 37. Synode Seite 91

Nr. 93

Verordnung, betreffend Einberufung der 37. Synode.

Oldenburg, den 5. Januar 1961.

Die 37. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird auf
Montag, den 23. Januar 1961
einberufen.

Abendmahlsgottesdienst, zu dem die Gemeinde eingeladen wird, in der Johanniskirche, Oldenburg-Kreyenbrück, am
23. Januar 1961 um 18 Uhr.

Am Abend des 23. Januar 1961 hält der Bischof vor den Synodalen einen Vortrag: „Eine Grundsatfrage der Kirche.“

Die Verhandlungen beginnen am 24. Januar 1961 um 9 Uhr im Saal des Gemeindehauses in Kreyenbrück, Pasteur-
straße. Sie werden voraussichtlich am gleichen Tage beendet werden.

Tagesordnung:

1. Konstituierung und Eröffnung der Synode,
2. Wahl des Präsidiums,
3. Verpflichtung des Präsidenten und der Synodalen,
4. Wahl des Geschäftsausschusses,
5. Wahl des Synodalausschusses,
6. Wahl des Kirchensteuerbeirats,
7. Wahl der Ausschüsse,
8. Wahl eines Mitglieds und zweier Stellvertreter für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland,
9. Neuwahl eines 1. Stellvertreters für den 1. geistlichen Beisitzer der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
10. Genehmigung der Verordnungen, betreffend Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 20. 6. 1960 und 15. 12. 1960,
11. Verschiedenes.

Am Sonntag, dem 22. Januar 1961, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode
fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 5. Januar 1961.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

